Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern

St 2080 von Abschnitt 220 Station 0,120 bis Abschnitt 240 Station 0,923

St 2080 Markt Schwaben - Ebersberg Ortsumfahrung Schwaberwegen

Regelungsverzeichnis

aufgestellt:	
Högenauer, Baudirektor	
Rosenheim, den 17.12.2018	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42
 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraßen St 2080 mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

<u>Abkürzungen</u>

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse

BW Bauwerk dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm

DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG Bundesfernstraßengesetz

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Flnr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel
Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MS ministerielles Schreiben MLC Militär-Last-Klassen

St 2080 Markt Schwaben Ebersberg OU Schwaberwegen

ü. NNNBNettobreiteNWNennweite

NutzungsRL Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast

des Bundes

OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante

Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die

Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)

RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten

RLuS 2012 Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RV Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und

Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

V-RL Vogelschutzrichtlinie

Ortsumfa	ahrung	Schwa	berwegen
----------	--------	-------	----------

Unterlage: 11

	Ortsumtanrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	St 2080 0+080 bis	St 2080 Ortsumfahrung Schwaberwegen (Neubau)	a) (-) b) Freistaat Bayern (E/U)	Die St 2080 wird von Bau-km 0+080 bis 2+480 als Ortsumfahrung neu gebaut. Beginnend an der Einmündung der südlichen Anschlussrampe der BAB
	2+480			Anschlussstelle A94 – Forstinning werden dabei mit einer kleinräumigen, westlichen Umfahrung die Ortsteile Moos und Schwaberwegen der Gemeinde Forstinning umfahren.
				Durch die Ortsumfahrung werden Anpassungen am nachgeordneten Straßennetz erforderlich. Die Anschlüsse an die Staatsstraße erfolgen höhengleich:
				 Der Ortsteil Moos wird mit einer Einmündung der Römerstraße bei Bau-km 0+320 an die St 2080 angebunden. (Regelungsver- zeichnis-Nr 1.03).
				Bei Bau-km 0+500 wird das Gewerbegebiet Moos mit einer neu- en Einmündung an die St 2080 angebunden. (Rvz-Nr. 1.11)
				 Bei Bau-km 1+100 wird ein Kreisverkehr als Verknüpfung mit der Kreisstraße EBE 5 errichtet. (Rvz-Nr. 1.13)
				Bei Bau-km 2+193 überführt die Straße mit einer neuen Brücke (Rvz-Nr.2.07) den zu verlegenden Geh- und Radweg (Rvz-Nr. 1.22) nach Ebersberg.
				Bei Bau-km 2+480 schließt die Ortsumfahrung an den Bestand der St 2080 an.
				Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+080 bis 2+480 wird Teil der Staatsstraße 2080 Markt Schwaben – Ebersberg.
				Die einbahnig zweistreifig ausgebaute St 2080 erhält einen Regelquer-

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen		•	Datum. 17.12.2010
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.01				schnitt RQ11 nach RAL mit 8,0 m befestigter Fahrbahnbreite und lärmminderndem Fahrbahnbelag mit einem Korrekturwert von D_{StrO} =-2dB(A). Die Bankette wird in Regelbreite von 1,50 m ausgeführt. Die Regelböschungen werden mit einer Neigung von 1:1,5 ausgeführt. Bei Dammhöhen unter 2,0 m wird die Böschung in 3,0 m breite flach ins anliegende Gelände ausgezogen.
				Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Die Kosten trägt – sofern in diesem Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist – der Freistaat Bayern-Straßenbauverwaltung.
				Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.
				Die neue Straße wird zur Staatstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nachfolgend genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.

Ortsumfahrung	Schwa	berwegen
---------------	-------	----------

Unterlage: 11

	Ortsumtanrung Schwaderwegen				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
zu 1.01				Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der alten Trasse der St 2080: Abschnitt 220 Station 0,169 bis Abschnitt 220 Station 0,311: Einziehung.	
1.01				Ortsteil Moos innerhalb der alten OD-Grenzen:	
				Abschnitt 220 Station 0,311 bis Abschnitt 220 Station 0,706: Abstufung zur Ortstraße.	
				Zwischen Moos und Schwaberwegen:	
				Abschnitt 220, Station 0,706 bis Abschnitt 220 Station 1,226: Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße.	
				Ortsteil Schwaberwegen innerhalb der alten OD-Grenzen:	
				Abschnitt 220 Station 1,226 bis Abschnitt 240 Station 0,470: Abstufung zur Ortstrasse.	
				Abschnitt 240 Station 0,470 bis Abschnitt 240 Station 0,827: Einziehung. Die eingezogenen Flächen werden rückgebaut und rekultiviert.	
				Die eingezogenen nachen werden rackgebaat and rekalliviert.	

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

Ortsumfahrung Schwaberwegen				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.02	St 2080 0+195	ÖFW Änderung. Südlicher Weg entlang der A94 – Westlich der St 2080	a) Gemeinde Forstinning b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Bei Bau- Km 0+195 überbaut die Ortsumfahrung den bestehenden ÖFW (Südlicher Weg entlang der A94 – Westlich der St 2080) auf FINr. 1309/2, Gemarkung Forstinning, an seinem östlichen Ende. Zukünftig endet der ÖFW am westlichen Böschungsfuß der St 2080 als Sackgasse. Er dient der Gemeinde in diesem Bereich der Grünpflege. Die Zufahrt kann, wie bisher, über die Ortstraße Römerstraße und die FINr. 1299/12, Gemarkung Forstinning, erfolgen. Das durch die Ortsumfahung überbaute Teilstück wird eingezogen. Das östliche Teilstück des ÖFW mit der Einmündung in die FINr. 1303/9, Gemarkung Forstinning, ist nicht mehr notwendig und wird rückgebaut und eingezogen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Der Unterhalt des ÖFW verbleibt bei der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfa	hrung	Schwa	berwegen
----------	-------	-------	----------

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.03	St 2080 0+320	Ortstraße – Änderung: Einmündung der Römer Stra- ße	a) Gemeinde Forstinning Privat Freistaat Bayern b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Bei Bau-km 0+320 unterbricht die Ortsumfahrung die Ortsstraße Römerstraße. Mit einer Einmündung wird die Römerstraße zukünftig an die neue St 2080 angebunden. Im weiteren Verlauf wird die Römerstraße auf ca. 130 m nach Südosten verschwenkt und auf den Bestand der alten Trasse der St 2080 (Schwabener Straße) geführt.
				Es wird eine Einmündung mit Fahrbahnteiler errichtet, die zukünftig den Ortsteil Moos an die Ortsumfahrung anbindet.
				Südlich wird ein unselbständiger Gehweg mit einer Breite von 2,50 m errichtet. (Rvz- Nr. 1.05).
				Der bestehende unselbständige Geh-und Radweg am östlichen Fahrbahnrand der Schwabener Straße wird den neuen Verhältnissen angepasst (Rvz -Nr. 1.04)
				Beidseits der Fahrbahn werden Warteflächen für die Haltestellen des ÖPNV errichtet (Rvz-Nr. 2.03)
				Die Fahrbahn der Römerstraße wird 7,0 m breit und in Asphaltbauweise ausgeführt.
				Der <u>westlich</u> der St 2080 befindliche Teil der Römerstraße kann zukünftig über eine neue Einmündung zur Bajuwarenstraße bei Bau – km 0+500 (Rvz-Nr. 1.11) angefahren werden.
				Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden rückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Der Unterhalt der Römer Straße obliegt der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung	Schwa	berwegen
---------------	-------	----------

Unterlage: 11

		0.104	Oonwaber wegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 1.03				Die geänderte Straße wird zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Entbehrlich werdende Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.04	Römerstra- ße 0+000 bis 0+064	Unselbständiger Geh- und Radweg (Änderung)	a) Gemeinde Forstinning b) Gemeinde Forstinning (E und U)	Im Übergang der Römerstraße zur alten St 2080 (Schwabener Straße) wird der bestehende, unselbständige Geh- und Radweg der am östlichen Fahrbahnrand verläuft, auf einer Länge von 70 m den geänderten Verhältnissen angepasst. Der geänderte Geh- und Radweg hat eine befestigte Breite von 2,50 m und wird in Asphaltbauweise erstellt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Römerstraße und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3Ciiwabei wegeii	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	Römerstra- ße 0+039 bis 0+130	Neuer unselbständiger Gehweg	a) (-) b) Gemeinde Forstinning (E und U)	Im Bereich der geänderten Römerstraße wird an der Südseite ein Gehweg errichtet. Er beginnt an der Haltestelle und verläuft parallel zur Römerstraße Richtung Westen zur Ortsumfahrung. Dort kreuzt er die Ortsumfahrung im Schutze einer Querungshilfe in der Mittelinsel und endet westlich der Ortsumfahrung im Gewerbegebiet. Der Gehweg hat eine befestigte Breite von 2,50 m und wird in Asphaltbauweise erstellt, zur Römerstraße wird er mit Bordsteinen abgegrenzt. Der Gehweg wird Bestandteil der Römerstraße und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.06	St 2080 0+250 bis 0+320	Änderung St 2080 im Bereich der alten Trasse	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Bei Bau-km 0+250 wird zur Anbindung des Geibitzweges (FlNr. 1284/6) und zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nr. 1284, 1284/1, 1284/2, 1284/4 und 1303/9, alle Gemarkung Forstinning, die alte St 2080 wie folgt geändert: Die Asphaltflächen werden zurückgebaut auf eine verbleibende Breite der befestigten Fahrbahn von 3,50 m mit einer Bankette von 0,75 m. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden rückgebaut und rekultiviert. Der veränderte Abschnitt der Staatsstraße wird in diesem Bereich zur Ortstraße abgestuft (siehe auch Rvz-Nr 1.01). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Forstinning.

Datum: 17.1	2.2018
-------------	--------

Unterlage: 11

Ot 2000 markt Commason	
Ortsumfahrung Schwal	perwegen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger	Vorgesehene Regelung
	oder Ach- sen- schnitt- punkt)		Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	
1	2	3	4	5
1.07	Römerstra- ße 0+090 und 0+120	Private Zufahrt - Änderung	a) Eigentümer FlNr. 1303, Gemarkung Forstinning b) Eigentümer FlNr. 1303, Gemarkung Forstinning (E)	Die bestehenden beiden Zufahrten zum Grundstück Fl.Nr. 1303, Gemarkung Forstinning, werden den neuen Verhältnissen angepasst. Die westliche Zufahrt liegt im Bereich der neuen Einmündung und wird geschlossen. Die östliche Zufahrt wird den neuen Höhenverhältnissen angepasst. Die Änderungen an der Einfriedung siehe Rvz-Nr. 2.02 Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Datum: 17.12.2018

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen				
Lfd Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.04	Römerstra- ße 0+070	Private Zufahrt - Änderung	a) Eigentümer FlNr. 1284, Gemarkung Forstinning b) Eigentümer FlNr. 1284, Gemarkung Forstinning (E)	tinning, wird den neue Die Änderungskosten	art zum Grundstück Fl.Nr. 1284, Gemarkung Forsen Verhältnissen angepasst. trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. egt dem Nutzungsberechtigten.

Ortsumfa	hrung S	Schwa	berwegen
----------	---------	-------	----------

Unterlage: 11

	Ortsumanrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.09	St 2080 0+336	Querungsinsel	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Zur gefahrlosen Querung der Ortsumfahrung für Fußgänger des unselbständigen Gehwegs von Moos ins Gewerbegebiet (Rvz-Nr.1.05) wird bei Bau- Km 0+336 in der Ortsumfahrung eine Querungsinsel gegenüber der Linksabbiegespur angelegt. Die Querungsinsel hat eine Breite von 4,0 m und eine Aufstelltiefe von 2,50 m und wird Bestandteil der St 2080. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Der Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung.

Ortsumfa	hrung S	Schwa	berwegen
----------	---------	-------	----------

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.10	St 2080 0+420	ÖFW – Änderung Weg ins Daxet	a) Gemeinde Forstinning b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Bei Bau-km 0+420 unterbricht die Ortsumfahrung den bestehenden ÖFW ("Weg ins Daxet") auf FI.Nr. 1273/3, Gemarkung Forstinning. Der ÖFW führt bisher von der alten Staatstraße nach Westen bis zur FINr. 1273, Gemarkung Forstinning. Der Zufahrtsbereich im Osten zum ÖFW von der alten St 2080 (Schwabener Str.) wird den neuen Verhältnissen angepasst. Von dort aus sind die östlich der Ortsumfahrung liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke weiterhin erschlossen. Das durch die Ortsumfahrung überbaute Teilstück wird eingezogen. Westlich der Ortsumfahrung mündet das verbleibende Teilstück des ÖFW unverändert in die Bajuwarenstraße. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Der Unterhalt des ÖFW verbleibt bei der Gemeinde Forstinning.	

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	St 2080 0+500	Neubau Ortsstraße Anschluss Bajuwarenstraße	a) – b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Bei Bau-km 0+500 wird die Ortsstraße Bajuwarenstraße zur Erschließung des Gewerbegebietes an die Ortsumfahrung angeschlossen. Die Einmündung erhält einen Fahrbahnteiler und eine Dreiecksinsel in der Zufahrt und eine Linksabbiegespur in der St 2080. Die Fahrbahn der Ortstraße wird mit einer Breite von 7 m in Asphaltbauweise angelegt. Die Bankettbreite beträgt je 1,50 m. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert. Die Ortsstraße wird außerhalb der Einmündung auf einer Länge von 60 m ausgebaut und an die Bajuwarenstraße angeschlossen. Der neue Straßenteil wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung Die Unterhaltung obliegt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern für die durchgehende Strecke, für die Ortsstraße der Gemeinde Forstinning.

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12	St 2080 0+980	Änderung einer Gemeindeverbindungsstraße Niederrieder Straße	a) Gemeinde Forstinning b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Die Niederrieder Straße wird bei Bau-km 0+980 von der Ortsumfahrung überbaut. Das überbaute Teilstück wird eingezogen. Der östliche und westliche verbleibende Straßenteil der Niederrieder Straße dient zukünftig der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Die Einmündung zur alten St 2080 im Osten verbleibt auf einer Tiefe von 5,0 m in Asphalt. Die Einmündung zur EBE 5 im Westen verbleibt bis zur Zufahrt zur FlNr. 1321 in Asphalt. Die Asphaltfläche östlich des bestehenden Tropfens wird rückgebaut. Als Ersatz wird ein Weg mit einer Fahrbahnbreite von 3 m und jeweils 0,50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904-1 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau", Bild 27 und RLW 2005 Tab 8.1 Zeile 2. Die übrigen, verbleibenden Straßenteile werden rückgebaut, rekultiviert und eingezogen (sie sind in der Unterlage 5 gelb dargestellt). Die geänderte Straße wird zum ÖFW abgestuft, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Outoursfahrung Cahurah -----

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	St 2080 1+100	Neuer Kreisverkehrsplatz an der EBE 5	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau km 1+100 kreuzt die Ortsumfahrung die EBE 5 mit einem neu zu errichteten Kreisverkehrsplatz. Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 45 m mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn von 7,0 m. Der nördliche und südliche Fahrbahnteiler wird mit einer Überquerungsstelle für den neuen Geh- und Radweg an der EBE 5 (Rvz-Nr. 1.14) errichtet. Der östliche und westliche Anschlussstellenast mit der kreuzenden EBE 5 wird auf einer Länge von 45-70 m den neuen Verhältnissen angepasst. Der Kreisverkehrsplatz wird Bestandteil der Ortsumfahrung. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Kreisverkehrs obliegt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Unterlage: 11

Ortsumanrung Schwaberwegen				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	St 2080 1+080 - 1+120	Neubau unselbständiger Geh- und Radweg beidseits der EBE 5	a) — b) Westlicher Teil: Land- kreis Ebersberg (E/U) Östlicher Teil: Ge- meinde Forstinning (E/U)	Im Bereich des neuen Kreisverkehrs (Rvz-Nr. 1.13) wird parallel zur EBE 5 auf einer Länge von ca. 180 m nördlich und südlich der EBE 5 fahrbahnbegleitend einer neuer Geh- und Radweg errichtet. Er kreuzt die Ortsumfahrung mit einer Überquerungshilfe am nördlichen und südlichen Fahrbahnteiler des Kreisverkehrs. Der Geh- und Radweg erhält eine asphaltierte Breite von 2,50 m mit beidseits je 50 cm Bankette. Der unselbständige Geh- und Radweg wird außerhalb des Kreisverkehrs Bestandteil der EBE 5 (westlich) bzw. Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße (östlich) und von deren Widmung erfasst (Rvz-Nr.1.15). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Der Unterhalt obliegt westlich der Ortsumfahrung dem Landkreis Ebersberg und östlich der Ortsumfahrung der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11

	Ortsumani ding Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15	St 2080 Km 1+100	Änderung Kreisstraße Kreisstraße EBE 5 östlich des Kreisverkehrs	a) Landkreis Ebersberg b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Im Zuge des Vorhabens ergeben sich östlich des neuen Kreisverkehrs folgende Änderungen der EBE 5: Die Kreisstraße EBE 5 wird von Abschnitt 140, Station 3,219 bis Abschnitt 140, Station 3,557 geändert: Die geänderte Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

Ortsumfahrung	Schwaberwege	n
---------------	--------------	---

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.16	St 2080 1+100 bis 1+315	Neubau ÖFW	a) – b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Von Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+315 wird östlich parallel zur Ortsumfahrung zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein neuer Öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt. Er überquert die Fl.Nrn. 1433, sowie die östlichen Teilflächen von FlNr. 1329, 1330, 1331 und 1332, alle Gemarkung Forstinning.
				Der Anschluss an die geänderte EBE 5 erfolgt bei Bau-km 1+100 und endet am Beginn des Wildgeheges Ebersberger Forst bei Bau-km 1+315. Dort geht der Öffentliche Feld- und Waldweg in einen Privatweg über (Rvz-Nr. 17).
				Der Weg wird mit einer Regelbreite von 3,50 m und beidseits 1,0 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß DWA-A 904-1 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau", Bild 27 und RLW 2005 Tab 8.3 Zeile 2.
				Im Verschwenkungsbereich und Einmündungsbereich zur EBE 5 ist der Weg max. 5,50 m breit. Der Einmündungsbereich ist auf eine Tiefe von 8 m asphaltiert.
				Der Weg wird zum Öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
				Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.17	St 2080 1+315 bis 1+980	Privatweg neu	a) (-) b) Freistaat Bayern - Forstverwaltung (E)	Von Bau km 1+315 bis Bau km 1+980 wird im Anschluss zum ÖFW (Rvz-Nr1.16) parallel zur Ortsumfahrung ein Privatweg zur Holzabfuhr errichtet. Der Weg ist erforderlich, da durch die St 2080 die nördlichen Waldflächen der FlNrn. 49, 48 (beide Gemarkung Anzinger Forst) und z.T. 47 (Gemarkung Anzinger Forst), von der inneren Erschließung (Hochstraßgeräumt) abgeschnitten wären. Der Privatweg beginnt am Ende des ÖFW (Rvz Nr. 1.16) verläuft östlich der Ortsumfahrung über die FlNrn. 49, 48 und z.T. 47 (alle Gemarkung Anzinger Forst) und endet am nördliche Teil des ehemaligen Schwaberweger Haupt Geräumt mit einer Zufahrt zur Ortsumfahrung. Die Zufahrt ist im Einmündungsbereich auf einer Tiefe von 3 m asphaltiert. Der Weg wird mit einer Regelbreite von 3,50m und beidseits 1,0m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß DWA-A 904-1 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau", Bild 27 und RLW 2005 Tab 8.3 Zeile 2. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt zur Ortsumfahrung bei Bau-km 1+980 erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.18	St 2080 1+980	Änderung eines Privatweges (Schwaberweger Haupt Geräumt)	a) (-) b) Freistaat Bayern - Forstverwaltung (E)	Bei Bau km 1+980 unterbricht die Ortsumfahrung das Schwaberweger Haupt Geräumt. Das Schwaberweger Haupt Geräumt dient der Erschließung des Wildgeheges Ebersberger Forst für Besucher und zur An- und Abfahrt für die Holzbewirtschaftung. Das unterbrochene Schwaberweger Haupt Geräumt wird an die St 2080 südlich zum Wildgehege hin mit einer neuen Zufahrt in Lage und Höhe angebunden. Die Zufahrt ist im Einmündungsbereich auf einer Tiefe von 3 m asphaltiert und mit einem Wildrost versehen. Der nördliche Teil des Schwaberweger Haupt Geräumts wird bis zum bestehenden Wildrost rekultiviert und bepflanzt (Fledermausschutz, siehe Unterlage 9.2 Maßnahmenplan). Der hier bisher bestehende Waldzugang über das Schwaberweger Haupt Geräumt für Wanderer- und Erholungssuchende wird durch den neuen Parkplatz (RvZNr. 2.08), den verlegten Geh- und Radweg (RvZNr. 1.22) und den neuen Privatweg zum Hochstraß Geräumt (RvZNr 1.24) ersetzt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis für die neue, südliche Zufahrt erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		Ortsumamung	Scriwaber wegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.19	St 2080 2+080	Änderung einer Straße Errichtung eines Wendeplatzes in der Ebersberger Straße	a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Am südlichen Ortsende von Schwaberwegen endet die Ebersberger Str. (Ende Ortsdurchfahrt alte St 2080) zukünftig als Sackgasse. Die Staatstraße wird dort rückgebaut und zur Ortstraße abgestuft (siehe Rvz-Nr. 1.01.). Auf Höhe der FlNr. 1410/1 wird ein Wendeplatz (25 m Breite und 44,50 m Länge) errichtet. Die asphaltierte Fahrbahnbreite des Wendeplatzes beträgt 7,20 m. Die Straßenentwässerung wird angepasst. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung Der Unterhalt obliegt der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.20	St 2080 2+060	Private Zufahrt - Änderung	a) Eigentümer FlNr. 1410/4, Gemarkung Forstinning b) Eigentümer FlNr. 1410/4, Gemarkung Forstinning (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1410/4, Gemarkung Forstinning, wird den neuen Verhältnissen angepasst und an den Wendeplatz (RvzNr. 1.19) angeschlossen. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.21	St 2080 2+080	Änderung Staatstraße St 2080: Rückbauflächen südlich Schwaberwegen	a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U)	Am südlichen Ortsende von Schwaberwegen werden Flächen der bestehenden Staatstraße zwischen Abschnitt 240 Station 0,470 bis Abschnitt 240 Station 0,827 auf Dauer dem Verkehr entzogen. Sie werden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme zurückgebaut und rekultiviert (siehe Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter). Die Kosten und Unterhalt trägt der Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Orteumfahrung Schwaherwegen

Unterlage:	1	1
------------	---	---

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.22	St 2080 2+140 bis 2+480	Änderung eines unselbständigen Geh- und Radweges	a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U)	Am südlichen Ortsende von Schwaberwegen wird der bestehende Gehund Radweg (Sempt-Mangfall-Radweg), der parallel zur alten St 2080 nach Ebersberg verläuft von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Geh- und Radweg wird auf einer Länge von ca. 400 m verlegt. Die Verlegung beginnt am neu zu errichtenden Parkplatz (Rvz-Nr.2.08). Er verläuft dann zunächst auf dem Bestand nach Süden, unterquert das BW 1 (Rvz-Nr. 2.07) der neuen Trasse der St 2080, verschwenkt nach Westen und schließt bei Bau km 2+480 an den Bestand an. Der Geh- und Radweg erhält eine asphaltierte Breite von 2,50 m mit beidseitigem Bankette von je 0,5 m. Im Einschnittsbereich schließt sich daran eine je 1,0 m breite Entwässerungsmulde an. Der geänderte Geh- und Radweg bleibt Bestandteil der St 2080. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11

		O Rodiniani ang	Contrader Wegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.23	St 2080 2+410	Private Zufahrt - Änderung	a) Eigentümer FlNr. 46, Gemarkung Anzinger Forst b) Eigentümer FlNr. 46 Gemarkung Anzinger Forst (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 46, Gemarkung Anzinger Forst, wird den neuen Verhältnissen in der Höhe angepasst. Die Zufahrt wird im Einmüdnungsbereich auf eine Tiefe von 3 m asphaltiert. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

	Ortsumanrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.24	St 2080 2+235	Privatweg neu auf FlNr. 47, Gemarkung Anzinger Forst	a) (-) b) Freistaat Bayern - Forstverwaltung (E/U)	Bei Bau km 2+235 wird vom verlegten Geh- und Radweg nach Ebersberg ein neuer Zugang für Fußgänger zum Wildgehege Ebersberger Forst mittels eines Privatweges errichtet. Besucher können somit vom neuen Parkplatz am Wendeplatz (RVZ Nr. 2.08) das Wildgehege Ebersberger Forst sicher erreichen, ohne die neue St 2080 überqueren zu müssen. Der Privatweg beginnt südlich des BW 1 vom Geh- und Radweg und führt im Korridor der dort bestehende Rückegasse auf einer Länge von ca. 215 m nach Süden bis zum Hochstraß- Geräumt. Am Zugang zum Wildgehege ist ein Wildrost vorgesehen. Der Privatweg wird in einer Breite von 3,00 m mit einer wassergebundenen Kiesdecke ausgeführt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern- Forstverwaltung

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11

	Critical and a constant and a consta			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.25	EBE 5 Westl. Teil	Private Zufahrt - Änderung	a) Eigentümer FINr. 1310/3, Gemarkung Forstinning b) Eigentümer FINr. 1310/3, Gemarkung Forstinning (E)	Die bestehende, asphaltierte Zufahrt zum Grundstück FINr. 1310/3, Gemarkung Forstinning, wird den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe an der EBE 5 angepasst und der Anpassungsbereich wird asphaltiert. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten

Ortsumfahrung Schwaherwegen

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01	St 2080 0+265 bis 0+328	Änderung Einfriedung: FlNr. 1303/17, Gemarkung Forstinning	c) Eigentümer FINr. 1303/17, Ge- markung Forstinning d) Eigentümer FINr. 1303/17, Ge- markung Forstinning (E/U)	Bei Bau-¬km 0+265 wird durch die Baumaßnahme die Einfriedung der FINr.1303/17, Gemarkung Forstinning, an der östlichen, südlichen und westlichen Grundstücksseite berührt. Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen, in dem die Einfriedung im erforderlichen Maß rückgebaut und nach Ende der Baumaßnahme an der neuen Grundstücksgrenze wieder hergestellt wird. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

Ortsumfahrung Schwaberwegen				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02	St 2080 0+340 bis 0+420	Änderung Einfriedung: FlNr. 1303, Gemarkung Forstinning	a) Eigentümer FlNr. 1303, Gemarkung Forstinning b) Eigentümer FlNr. 1303, Gemarkung Forstinning (E/U)	Bei Bau-km 0+340 wird durch die Baumaßnahme die Einfriedung der FlNr.1303, Gemarkung Forstinning, an der östlichen, nördlichen und westlichen Grundstücksseite berührt. Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen, in dem der Einfriedung im erforderlichen Maß rückgebaut und nach Ende der Baumaßnahme an der neuen Grundstücksgrenze wieder hergestellt wird. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

	Ortsumanrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.03	Römerstra- ße 0+020 bis 0+0+060	Änderung von zwei Bushaltestellen für den ÖPNV	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Durch die Baumaßnahme werden die 2 bestehenden Bushaltebuchten des ÖPNV an der alten St 2080 betroffen, die in die Römerstraße verlegt werden. Zukünftig hält der Bus auf der Fahrbahn der Römerstraße an der jeweiligen Wartefläche. Die Warteflächen haben eine Länge von 20 m und eine Breite von 3,0 m. Die Warteflächen werden Bestandteil der Ortsstraße (Römerstraße). Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Kosten für die Änderung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.04	St 2080 0+350 bis 0+580 links	Aktive Lärmschutzanlage	a) – b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U)	Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 0+350 bis 0+580 eine Lärmschutzwand auf der linken Straßenseite, die die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BlmSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt. Die Höhe der Lärmschutzwand ist gestaffelt und beträgt 2,0 m-3,5 m über Gradiente der Straßenachse. Die Höhenaufteilung ist den Lageplänen der Unterlage 5 und 7 zu entnehmen. Die Länge der Lärmschutzwand beträgt 230 m. Zwischen Bau-km 0+350 und 0+400 ist die Wand nach außen verschoben, um das Sichtdreieck für ein sicheres Einbiegen aus der Römerstraße in die Ortsumfahrung freizuhalten. Im weiteren Verlauf hat die Lärmschutzwand einen Abstand vom Fahrbahnrand von 2,50 m. Die Lärmschutzwand wird hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der St 2080. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.05	St 2080 1+195 bis 1+545 links	Aktive Lärmschutzanlage	a) – b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U)	Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 1+195 bis 1+545 eine Lärmschutzwand auf der linken Straßenseite, die die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt. Die Höhe über Fahrbahngradiente beträgt durchgehend 2 m. Die Länge beträgt 350 m, sie verläuft an der Außenkante der Entwässerungsmulde im Abstand von 3,50 m zum Fahrbahnrand. Die Lärmschutzwand ist in Unterlage 5 und 7 dargestellt. Die Lärmschutzwand wird hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der St 2080. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Ortsum	fahrung	y Schwa	berwegen
--------	---------	---------	----------

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.06	St 2080 1+320 bis 2+480	Änderung Wildschutzzaun	a) Freistaat Bayern - Forstverwaltung b) Freistaat Bayern - Forstverwaltung (E/U)	Das Wildgehege Ebersberger Forst ist im Bestand mit einem Wildschutzzaun eingefriedet. Die Ortsumfahrung durchschneidet zukünftig das Wildgehege Ebersberger Forst. Zwischen Bau-km 1+320 und 2+480 wird südlich parallel zur St 2080 ein neuer Wildschutzzaun (geeignet für Schwarzwild, gemäß WildSchutzZaunRichtlinie) errichtet. An der neuen Zufahrt (Rvz-Nr. 1.18) zum südlichen Teil des Schwaberweger Haupt Geräumt und am neuen Zugang (RvZ-Nr. 1.24) beim Geh-und Radweg wird ein Wildrost errichtet. Die Bauweise erfolgt in Abstimmung mit der Forstverwaltung Entlang der Trasse der alten St 2080 werden die nicht mehr benötigten Teile des Wildschutzzaunes rückgebaut. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

	Ortsumanrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.07	St 2080 Bau km 2+193	Brücke im Zuge der St 2080 über einen Geh- und Radweg	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 2+193 wird im Zuge der Ortsumfahrung eine Brücke über den einen Geh- und Radweg errichtet. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 4,0 m Lichte Höhe: >3,50 m Breite zwischen den Geländern: 11,60m Kreuzungswinkel: 79,30 gon Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

	Ortsumianrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.08	St 2080 2+080	Neubau Parkplatz Auf der alten Trasse St 2080	a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Auf der alten Trasse der St 2080 wird am südlichen Ortsende von Schwaberwegen im Anschluss an den neuen Wendeplatz (Rvz-Nr. 1.19) ein Parkplatz für Pkw errichtet. Dieser ersetzt den bestehenden Parkplatz auf FlNr. 14/4, Gemarkung Forstinning, am Schwabener Haupt Geräumt, der bisher als Parkmöglichkeit für Wanderer- und Erholungssuchende gedient hat. Der Parkplatz hat eine Breite von 10,5 m und eine Länge von 25 m. Die Ausführung erfolgt mit wassergebundener Kiesdecke. Das Oberflächenwasser wird direkt auf der unbefestigten Fläche des Parkplatzes versickert. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		Ortsumfanrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	Römerstra- ße 0+101 Bis 0+137	Römerstraße- Ortskanal Entwässerungsabschnitt E1	a) Gemeinde Forstinning b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Bei Bau-km 0+320 unterbricht die neue Trasse der St 2080 die Ortsstraße Römerstraße. Mit einer Einmündung wird die Römerstraße zukünftig an die neue St 2080 angebunden. Im weiteren Verlauf wird die Römerstraße auf ca. 130 m nach Südosten verschwenkt und auf den Bestand der alten Trasse der St 2080 geführt. Die bestehende Entwässerung der Römerstraße erfolgt mittels Straßensinkkästen, die an den gemeindlichen Regenwasserkanal angeschlossen sind. Die bestehende Entwässerung wird an die neue Straßenführung der Römerstraße in Lage und Höhe angepasst. Im Bereich der Querungshilfe an der Staatstraße wird ein Straßensinkkasten an die RW-Leitung angeschlossen. Mit den neu angeschlossenen versiegelten Flächen reduziert sich die reduzierte Fläche geringfügig. Insofern wird auf einen Nachweis des Entwässerungsabschnitts E1 verzichtet. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Forstinning und der Straßenbauverwaltung geregelt. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Gemeinde Forstinning.

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11

	Ortsumaniung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.02	St 2080 1+170 bis 1+550	Freie Strecke – Mulde vor Lärmschutzwand Entwässerungsabschnitt E2	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	Von Bau-Km 1+170 bis 1+550 ist zwischen dem Fahrbahnrand der Ortsumfahrung und der Lärmschutzwand aufgrund der Querneigung in der Innenkurve eine Entwässerungsmulde erforderlich. In diesem Bereich wird im Anschluss an die Bankette eine Versickermulde (B=2,5 m, L=380 m) errichtet. Die Reinigung des anfallenden Straßenwassers erfolgt durch die Passage einer belebten Bodenschicht von 20 cm dicke in der Rasenmulde. Anschließend erfolgt die Versickerung in den Untergrund. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

Ortsumfanrung Schwaberwegen				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.03	St 2080 Bau km 2+193	Freie Strecke - Brückenent- wässerung Entwässerungsabschnitt E3	a) – b) Freistaat Bayern	Bei Bau-Km 2+193 wird im Zuge der St 2080 eine Brücke über einen Geh- und Radweg errichtet. Das Oberflächenwasser der Brückenfläche wird am südöstlichen Widerlager in einer Kaskade über die Dammböschung in eine Rasenmulde zwischen Böschungsfuß der Ortsumfahrung und dem Einschnitt des Gehund Radwegs geleitet. Die Reinigung des Straßenabwassers erfolgt durch die 20 cm starke belebte Oberbodenzone der Rasenmulde. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
Or tourname ang	Contrador Wegen

Unterlage: 11

	Ortsumanrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04	St 2080 Bau km 2+193	Entwässerung Geh- und Radweg Entwässerungsabschnitt E4	a) – b) Freistaat Bayern	Bei Bau-Km 2+193 wird der Geh- und Radweg in Einschnittslage unter der Trasse der Ortsumfahrung geführt. Im Einschnittsbereich des Geh-und Radweges wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt, gereinigt und versickert. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		Ortsumamung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01	St 2080 0+330	Telekommunikationslinie bestehend	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 0+330 und 0+989 wird durch die Baumaßnahme eine Tele- kommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt.
	bis 0+989		Technik GmbH (E/U)	Die bestehende Anlage kreuzt die Ortsumfahrung, die hier in leichter Dammlage verläuft. Eine Sicherung der Leitung wird erforderlich.
				Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.
				Die Telekommunikationslinie verläuft hier in bestehenden Ortsstraßen (Römerstraße und Niederriederstraße). Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.
				Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Deutsche Telekom Technik GmbH
	St 2080 2+070 Bis			Am südlichen Ortseingang von Schwaberwegen wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt.
	2+115 (längs)			Es wird ein Wendeplatz (Rvz-Nr. 1.19) und Parkplatz (Rvz-Nr.2.08) errichtet. Die Leitung verläuft hier längs im Straßengrund und z.T. in Privatgrund.
				Die Anlage wird, soweit erforderlich, dem neuen Straßenverlauf am Wendeplatz angepasst.
				Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

St 2080 Markt Schwaben – Ebersberg

Unterlage: 11

Datum: 17.12.2018

Ortsumfahrung Schwaberwegen Vorgesehene Regelung Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Nr. (Strecke Eigentümer (E) oder Achoder sen-Unterhaltungspflichtiger schnitt-(U) punkt) 2 3 4 5 1 Zu Straßenbauverwaltung geregelt. 4.01 Im Straßengrund richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG. Im Privatgrund richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Deutsche Telekom Technik GmbH Am südlichen Ortseingang von Schwaberwegen zwischen dem geplanten St 2080 Parkplatz (Rvz.-Nr. 2.08) und der Ortsumfahrung wird die alte Trasse St 2080 auf einer Länge von ca. 260 m rückgebaut und der Geh- und Rad-2 + 115weg nach Ebersberg in seiner Lage verlegt. bis 2 + 304Die hier in der bestehenden Straßenmulde der alten St 2080 verlaufende Telekommunikationslinie wird sich zukünftig in einer Rückbaufläche (Aufforstung) befinden. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Deutsche Telekom Technik GmbH St 2080 Zwischen Bau-km 2+304 bis 2+480 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt. 2+304 Die bestehende Anlage verläuft im Geh- und Radweg nach Ebersberg. bis

Datum: 17.12.2018

Unterlage: 11

			Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.01	2+480 (kreuzend und längs			der hier von der neuen Trasse der Ortsumfahrung überbaut und verlegt wird. Die Telekommunikationslinie muss dem neuen Straßenverlauf in Lage und Höhe angepasst werden.
	rechts)			Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.
				Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach §§ 68 ff. TKG.
				Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Deutsche Telekom Technik GmbH

Ortsumfahrung	Schwaberweger	n
---------------	---------------	---

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.01	Römer- straße: 0+000 bis 0+137			Bei Bau-km 0+000 bis 0+137 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH in der bestehenden Römerstraße berührt. Die Telekommunikationslinie muss in Lage und Höhe dem neuen Verlauf der Römerstraße angepasst werden. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt. Am Baubeginn der verlegten Römerstraße verläuft die Telekommunikationslinie bis Bau- km 0+055 im Bestand der alten Staatsstraße, die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Telekommunikationslinie verläuft ab Bau –km 0+055 in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Deutsche Telekom Technik GmbH.

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11	
Datum: 17.12.2018	

Bau km 0+331 (kreuzend) Bayernwerk AG Taufkirchen Karwendelstr. 7 82024 Taufkirchen als Leitungsträger Bayernwerk AG Taufkirchen Karwendelstr. 7 82024 Taufkirchen als Leitungsträger Beleuchtungsanlagen der Römerstraße. Die Änlagen müssen den v derten Verhältnissen des Straßenverlaufs angepasst werden und zw. Rückbau der oberirdischen Beleuchtungsanlagen im Bereich der zung mit der neuen St 2080. Sicherung der Leitung während der maßnahme. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen wunmittelbar zwischen der Bayernwerk AG Taufkirchen und der Straßenbeleuchtungsanlagen verlaufen hier in der bestehenden straße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzung trag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der veränderten Straßenbeleuchtung obliegt der ernwerk AG Taufkirchen In der Römerstraße muss von Bau-km 0+000 bis 0+137 die vorhar Straßenbeleuchtung den veränderten Verhältnissen des Straßenve und Gehwegverlaufs angepasst werden. Die Straßenbeleuchtungsanlagen der Römerstraße nes Straßen der Nerhältnissen des Straßenve und derten Verhältnissen des Straßenve derten Verhältnissen des Straßenve und erten Verhältnissen des Straßenve und erten Verhältnissen des Straßenve und Gehwegverlaufs angepasst werden. Die Straßenbeleuchtungsanlagen der Römerstraße. Die Äntagenverlaufen hier am nördlichen Fahrt verhältnissen des Straßenverlaufen Ortestraße Nach Auskunft der Gemeinde			Ortsumanrung	Schwaberwegen	
4.02 St 2080 neu: Bau km 0+331 (kreuzend) St 2080 neu: Bau km 0+331 (kreuzend) St 2080 neu: Bau km 0+331 (kreuzend) St 2080 neu: Bayernwerk AG Taufkirchen Karwendelstr. 7 82024 Taufkirchen als Leitungsträger Bei Bau-km 0+331 kreuzt die Ortsumfahrung die vorhandenen Straßeleuchtungsanlagen der Römerstraße. Die Anlagen müssen den vertaltnissen des Straßenverlaufs angepasst werden und zw. Rückbau der oberirdischen Beleuchtungsanlagen im Bereich der zung mit der neuen St 2080. Sicherung der Leitung während der maßnahme. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen weinmittelbar zwischen der Bayernwerk AG Taufkirchen und der Straßenverlaufg geregelt. Die Straßenbeleuchtungsanlagen verlaufen hier in der bestehenden straße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzung trag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der veränderten Straßenbeleuchtung obliegt der ermwerk AG Taufkirchen In der Römerstraße muss von Bau-km 0+000 bis 0+137 die vorhanden verzung der veränderten Verhältnissen des Straßenver und Gehwegverlaufs angepasst werden. Die Straßenbeleuchtungsanlagen verlaufen hier am nördlichen Fahrt rand in der hestehenden Ortsstraße Nach Auskunft der Gemeinde		(Strecke oder Ach- sen- schnitt-	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
Bau km 0+331 (kreuzend) Bayernwerk AG Taufkirchen Karwendelstr. 7 82024 Taufkirchen Agnahmen with seine with	1	2	3	4	5
tinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet nach Entschädigungsrecht. Am Baubeginn der verlegten Römerstraße verläuft die Straßenbeld		St 2080 neu: Bau km 0+331 (kreuzend) Römerstra- Be: 0+000- 0+137 (längsver-	Straßenbeleuchtung	Bayernwerk AG Tauf- kirchen Karwendelstr. 7 82024 Taufkirchen	Bei Bau-km 0+331 kreuzt die Ortsumfahrung die vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen der Römerstraße. Die Anlagen müssen den veränderten Verhältnissen des Straßenverlaufs angepasst werden und zwar: Rückbau der oberirdischen Beleuchtungsanlagen im Bereich der Kreuzung mit der neuen St 2080. Sicherung der Leitung während der Baumaßnahme. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG Taufkirchen und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Straßenbeleuchtungsanlagen verlaufen hier in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der veränderten Straßenbeleuchtung obliegt der Bayernwerk AG Taufkirchen In der Römerstraße muss von Bau-km 0+000 bis 0+137 die vorhandene Straßenbeleuchtung den veränderten Verhältnissen des Straßenverlaufs und Gehwegverlaufs angepasst werden. Die Straßenbeleuchtungsanlagen verlaufen hier am nördlichen Fahrbahnrand in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Am Baubeginn der verlegten Römerstraße verläuft die Straßenbeleuchtung im Bestand im Gehweg der alten Staatsstraße, die Kostentragung

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.02				Die Unterhaltung der veränderten Straßenbeleuchtung obliegt der Bayernwerk AG Taufkirchen
	St 2080 2+070			Am südlichen Ortseingang von Schwaberwegen werden durch die Baumaßnahme die Straßenbeleuchtungsanlagen der Bayernwerk AG Taufkirchen berührt.
	bis 2+115 (längs)			Es wird ein Wendeplatz (Rvz-Nr.1.19) und Parkplatz(Rvz-Nr.2.08) errichtet. Die Leitung verläuft im Straßengrund und kreuzt im Bereich der Zufahrt zu FlNr. 1410/4, Gemarkung Forstinning, im Privatgrund.
				Die oberirdischen Beleuchtungsanlagen müssen den neuen Gegebenheiten angepasst werden, die Leitungen während der Maßnahme gesichert werden.
				Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.
				Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach dem jeweils geltenden Straßenbenutzungsvertrag.
				Die Kostentragung richtet sich im Privatgrund nach Entschädigungsrecht.
				Die Unterhaltung der veränderten Straßenbeleuchtung obliegt der Bayernwerk AG Taufkirchen

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.03	St 2080 Bau km 0+196 (kreuzend ÖFW) Bau km 0+331 (kreuzend Römerstraße) Bau km 0+989 (kreuzend Niederrieder Straße)		b) und b) Bayernwerk AG Tauf- kirchen Karwendelstr. 7 82024 Taufkirchen als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+196, Bau km 0+331 und Bau-km 0+989 kreuzt die neue Trasse Anlagen der Bayernwerk AG Taufkirchen .Die neue Straßentrasse verläuft hier in Dammlage. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst bzw. gesichert. Die Mittelspannungsleitungen verlaufen hier in Straßenflächen der Gemeinde Forstinning. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.
	Bau km 1+107 (kreuzend EBE 5)			Bei Bau-km 1+107 kreuzt die neue Trasse Anlagen der Bayernwerk AG Taufkirchen im Bereich des neuen Kreisverkehrs an der EBE 5. Die Mittelspannungsleitungen werden außerhalb des Kreisverkehrs verlegt und in Lage und Höhe angepasst. Die Mittelspannungsleitungen verlaufen hier in Straßenflächen des Landkreises Ebersberg. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.03	Römerstraße: 0+000-0+137 (kreuzend und			In der Ortsstraße Römerstraße werden Leitungen berührt. Die Mittelspannungsleitungen werden, soweit erforderlich, dem neuen Verlauf der Römerstraße in Lage und Höhe angepasst bzw. gesichert. Die Mittelspannungsleitungen verlaufen hier in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Am Baubeginn der verlegten Römerstraße verlaufen die Mittelspannungsleitungen im Bestand der alten Staatsstraße, die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und der Bayernwerk AG Taufkirchen geregelt. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG Taufkirchen.

Orteumfahrung Schwaherwegen

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.04	St 2080 Bau-km	Bestehender Regenwasserka- nal	a) und b) Gemeinde Forstinning (E/U)	Bei Bau-km 0+333 kreuzt die neue St 2080 den bestehenden Regenwasserkanal DN 350 in der Römerstraße.
	0+333	DN 350		Die Leitungen und Schächte werden, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gemeinde Forstinning, den neuen Lage- und Höhenverhältnissen der Römerstraße angepasst bzw. gesichert.
				Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.
				Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Gemeinde Forstinning.
				Hinweis:
				Die Anpassungen RW-Kanal in der Ortsstraße Römerstraße werden unter RVZ 3.1 dargestellt.

Datum: 17	12.2018
-----------	---------

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.05	St 2080 neu: Bau km 0+331 (kreuzend) Römerstra- Be: 0+000- 0+137 (kreuzend und längs)	Niederspannungsleitung- bestehend	a) und b) Bayernwerk AG Tauf- kirchen Karwendelstr. 7 82024 Taufkirchen	Bei Bau km 0+331 kreuzt die neue Trasse Anlagen der Bayernwerk AG Taufkirchen in Dammlage. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, in Lage- und Höhe den neuen Verhältnissen angepasst bzw. gesichert Die Niederspannungsleitungen verlaufen hier bisher in der bestehenden Ortsstraße (Römerstraße). Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Niederspannungsleitungen verlaufen hier zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+137 in der bestehenden Ortsstraße. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, in Lage- und Höhe den neuen Verhältnissen angepasst bzw. gesichert Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Am Baubeginn der verlegten Römerstraße verlaufen die Niederspannungsleitungen im östlichen Geh- und Radweg der alten Staatsstraße, die Leitungen werden gesichert. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2080 Markt Schwaben – Ebersberg Datum: 17.12.2018 Ortsumfahrung Schwaberwegen Lfd. Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger (Strecke Nr. Eigentümer (E) oder Achoder sen-Unterhaltungspflichtiger schnittpunkt) (U) 2 3 5 1 4 unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. 4.05 Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG Taufkirchen.

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.06	St 2080 bzw. dann Römerstra- ße: 0+000- 0+080 (längs) St 2080: 2+070 bis 2+115	Wasserleitung DN 400 Bestehende Leitung von Markt Schwaben zum Hochbehälter Anzing	a) und b) Gemeinde Markt Schwaben Schlossplatz 2 85570 Markt Schwaben als Versorgungsunternehmen	Im Gemeindeteil Moos wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung DN 400 der Gemeinde Markt Schwaben berührt, die im Gehweg der alten St 2080 längs verläuft. Zukünftig wird die St 2080 hier zur Ortsstraße (Römerstraße) abgestuft. Die Anlage wird falls erforderlich an die Lage des Gehwegs angepasst. Aufgrund der Tieflage ist anzunehmen, dass eine Sicherung der Leitung ausreichend ist. Am südlichen Ortseingang von Schwaberwegen wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung DN 400 der Gemeinde Markt Schwaben berührt. Es wird ein Wendeplatz (Rvz-Nr. 1.19) und Parkplatz (Rvz-Nr.2.08) errichtet. Die Wasserleitung verläuft hier links im Böschungsbereich der alten Straße. Aufgrund der Tieflage der Leitung ist anzunehmen, dass eine Sicherung der Leitung ausreichend ist. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Markt Schwaben und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach dem Sondernutzungsrecht.	
	St 2080 2+115			Am südlichen Ortseingang von Schwaberwegen zwischen dem geplanten Parkplatz (RvzNr. 2.08) und der neuen St 2080 verläuft die Wasserleitung links im Böschungsbereich der alten Trasse der St 2080. In diesem	

Outoursfahrung Cahurahamuanan

Datum: 1	7.12.2018
----------	-----------

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.06	bis 2+350			Bereich wird die alte Trasse der St 2080 rückgebaut und aufgeforstet. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Markt Schwaben und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach dem Sondernutzungsrecht.
	St 2080: 2+350- 2+410 (längs)			Bei Bau km 2+350 – 2+410 trifft die Ortsumfahrung auf den Bestand der St 2080. Die Wasserleitung verläuft hier links im Böschungsbereich der Straße. Aufgrund der Tieflage der Leitung ist anzunehmen, dass eine Sicherung der Leitung ausreichend ist. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Markt Schwaben und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach dem Sondernutzungsrecht. Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Markt Schwaben ausgeführt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Markt Schwaben.

Ortsum	fahrung	Schwa	berwegen
--------	---------	-------	----------

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.07	St 2080: 0+336 (kreuzend)	Wasserleitungen bestehend DN 150	b) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning als Versorgungsunternehmen	Bei 0+336 kreuzt die Ortsumfahrung in Dammlage eine vorhandene Wasserleitung DN 150 in der bestehenden Ortstraße (Römerstraße). Leitung wird falls erforderlich gesichert. Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt. Die Wasserleitung verläuft hier in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.
	0+979 (kreuzend)	DN 300		Bei 0+979 kreuzt die neue Trasse der St 2080 in Dammlage eine vorhandene Wasserleitung DN 300 in der Gemeindeverbindungsstraße Niederrieder Straße. Die Leitung wird im Schutzrohr verlegt. Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt. Die Wasserleitung verläuft hier in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinnig liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.
	1+093 (kreuzend)	DN 150		Bei 1+093 verläuft im nördlichen Böschungsbereich entlang der EBE 5 eine Wasserleitung. Diese wird durch den Bau des Kreisverkehrs und den Anpassungen der Anschlussäste der EBE 5 berührt. Die Leitung wird in Lage und Höhe angepasst und außerhalb des Kreisverkehrs verlegt. Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

	Ortsumfahrung Schwaberwegen			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.07				Die Wasserleitung verläuft hier in Straßenflächen des Landkreises Ebersberg. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag. Im Gemeindeteil Moos werden durch die Baumaßnahme die vorhande-
	Römerstra- Be: 0+000- 0+137	DN 80-DN300		nen Wasserleitungen berührt, die im Geh- und Radweg und im Straßen- grund der alten St 2080 längs verlaufen bzw. in der bestehenden Orts- straße Römerstraße. Zukünftig wird die St 2080 hier zur Ortsstraße abge-
	(kreuzend und längs)			stuft. Die Leitungen werden falls erforderlich dem neuen Straßenverlauf der Römerstraße in Lage und Höhe angepasst. Die im Geh- und Radweg der alten Staatstraße verlaufenden Leitungen können aufgrund der Tieflage der Leitungen gesichert werden.
				Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt.
				Die Wasserleitung verläuft ab Bau-km 0+050 in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht
				Am Baubeginn bis Bau- km 0+050 der verlegten Römerstraße verlaufen die Wasserleitungen im Bestand der alten Staatsstraße, die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag.
	St 2080 2+070	DN 100		Am südlichen Ortseingang des Gemeindeteils Schwaberwegen im Bereich des geplanten Wendeplatz (Rvz-Nr. 1.19) wird eine Wasserleitung DN 100 durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung verläuft teils im Straßengrund, teils im Privatgrund der FlNr. 1410/4, Gemarkung Forstinning.

Unterlage: 11 Datum: 17.12.2018

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Zu 4.07				Die Leitung wird aufgrund ihrer Tieflage falls erforderlich gesichert. Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt. Im Straßengrund richtet sich die Kostentragung nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag. Im Privatgrund richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Zweckverband.

Datum: 17.12.2018	
-------------------	--

Unterlage: 11

		Ortsumfahrung	Schwaberwegen		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.08	St 2080 Bau-km 0+335 (kreuzend) Römerstra- Be: 0+000- 0+070 0+070- 0+137 (kreuzend und längs)	Bestehender Schmutzwasser- kanal DN 200	a) und b) Abwasserzweckverband Erdinger Moos als Entsorgungsunternehmen (E/U)	Bei Bau-km 0+335 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 200 in der Römerstraße gekreuzt. Die Leitungen und Schächte werden soweit erforderlich an den geänderten Verhältnisse angepasst. Aufgrund der Tieflage ist anzunehmen, dass eine Sicherung der Leitung ausreicht. Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt. Die Kanalisationsleitung verläuft hier in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Im Bereich der Römerstraße (Ortsstraße) werden von Bau-km 0+000-0+070 eine Leitung DN 250 und von Bau-km 0+070-0+137 eine Leitung DN 200 von der Baumaßnahme betroffen. Die Leitungen und Schächte werden, falls erforderlich dem neuen Straßenverlauf der Römerstraße in Lage und Höhe angepasst. Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt. Die Kanalisationsleitung verläuft hier ab Bau-km 0+075 in der bestehenden Ortsstraße. Nach Auskunft der Gemeinde Forstinning liegt kein Nutzungsvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht Am Baubeginn der verlegten Römerstraße verlaufen die Schmutzwasserleitungen im Bestand der alten Staatsstraße, die Kostentragung richtet sich nach dem bestehen-den Straßenbenutzungsvertrag.	

Ortsumfahrung	Schwaberwegen
---------------	---------------

Unterlage: 11

	Ortsumanrung Schwaberwegen						
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5			
Zu 4.08	St 2080 2+070 bis 2+083	DN 200		Im Bereich der alten Trasse der St 2080 am südlichen Ortseingang von Schwaberwegen verläuft eine Kanalisationsleitung zur FlNr. 1410/1, Gemarkung Forstinning,. Die Leitung wird gesichert und gegebenenfalls die Schachtdeckel in der Höhe angepasst. Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Beneh-men mit dem Zweckverband ausgeführt. Die Leitung verläuft im Bestand der alten Staatsstraße, die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag. Im Privatgrund richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Abwasserzweckverband.			

Ortsumfahrung Schwaberwegen

Unterlage: 11

	Ortsumanium Schwaberwegen					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- sen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
4.09	St 2080 Bau-km 1+107 (kreuzend)	bestehende Abwasserdruckleitung in der EBE 05	a) und b) Abwasserzweckverband Erdinger Moos als Entsorgungsunternehmen (E/U)	Bei Bau-km 1+107 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Abwasserdruckleitung gekreuzt. Diese wird durch den Bau des Kreisverkehrs und den Anpassungen der Anschlussäste der EBE 5 berührt. Die Leitung wird in Lage und Höhe angepasst und außerhalb des Kreisverkehrs verlegt. Alle technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden im Benehmen mit dem Zweckverband ausgeführt. Die Abwasserdruckleitung verläuft hier in Straßenflächen des Landkreises Ebersberg. Die Kostentragung richtet sich nach dem Straßenbenutzungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Abwasserzweckverband.		